



Behördliche Anforderungen für die Vergabe der Fläche „Kulinarik am Rhein“ anlässlich der Mainzer Johannismacht 2025 und 2026

Die Stadtverwaltung Mainz vermietet anlässlich der Mainzer Johannismacht 2025 und 2026 die Fläche am Rheinufer, von Fischtorplatz bis einschließlich Uferbereich Weintor, für die Durchführung der Veranstaltung „Kulinarik am Rhein“ für vier Tage von Freitag bis Montag. Die Gesamtfläche ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Für die Nutzung des Geländes wird eine Miete in Höhe von 6.500 € pro Jahr erhoben.

Der Mieter / die Mieterin bleibt alleinverantwortlich für alle Unfälle, Schäden und Unzuträglichkeiten, die durch die Nutzung der Veranstaltungsfläche (inkl. Auf- und Abbau) entstehen oder irgendwie darauf zurückzuführen sind; eventuelle Schäden sind zu beseitigen. Die Stadtverwaltung Mainz behält sich das Recht vor, entstandene Schäden durch eine Fachfirma auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.

Die Stadtverwaltung Mainz übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die aus der Überlassung der Flächen entstehen. Die Stadtverwaltung Mainz wird von allen Haftungsansprüchen Dritter freigestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass die überlassene Fläche auf Grund besonderer Umstände nicht belegt oder kurzfristig vor Ablauf oder während der Veranstaltung geräumt werden muss.

Die für die Veranstaltung notwendigen Versicherungen müssen abgeschlossen und getragen werden. Auf Verlangen ist die entsprechende Police vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Weiterhin werden folgende Bedingungen wirksam, die Gegenstand des Mietvertrages sein werden:

a) Flächenüberlassung

Der Zustand der Allee, welchen diese vor Beginn der Veranstaltung hat, ist in jedem Fall wiederherzustellen. Dies gilt auch für Flächen, die außerhalb des eigentlichen Veranstaltungsgeländes liegen.

Eine Abnahme des Geländes erfolgt vor Inanspruchnahme und nach endgültiger Räumung mit dem Grün- und Umweltamt und dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften. Der Umfang der Wiederherstellungsmaßnahmen wird bei der Abnahme der Fläche nach der Veranstaltung festgelegt.

b) Bauliche Anlagen

Falls abnahmepflichtige fliegende Bauten aufgestellt werden, so sind diese rechtzeitig (mind. 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn) beim Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, anzuzeigen (Tel. 12 31 35) und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Bei der Abnahme ist ein gültiges Bau- und Prüfbuch vorzulegen. (Info: fliegende Bauten = Zelte über 75 m² Grundfläche, Bühnen größer als 100 m² Grundfläche, Boden höher als 1,50 m und Überdachung höher als 5 m)

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind vom Mieter beim Grün- und Umweltamt zu beantragen.

Lautsprechereinrichtungen sind so auszurichten, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.

c) Sicherheit / Genehmigungen

Zur Durchführung der Mainzer Johannismacht wird im Auftrag der Stadt Mainz ein Sicherheitskonzept erstellt. Hierfür werden sämtliche Angaben zur Veranstaltung benötigt, insbesondere Lageplan und Programmgestaltung. Jegliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorgaben (z. B. Muster-Versammlungsstättenverordnung, Merkblatt der Feuerwehr Mainz zur Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen, Einhaltung von BG-Vorschriften usw.) sind zu beachten und einzuhalten. Ohne ein einvernehmliches Sicherheitskonzept darf die Veranstaltung nicht stattfinden. Daher sind alle Informationen mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften einzureichen.

Ein Ordnungsdienst wird seitens der Stadt Mainz vorgesehen. Dieser bestreift die Veranstaltungsfläche in regelmäßigen Abständen. Wird über diesen Umfang hinaus ein Ordnungsdienst seitens des Mieters/der Mieterin für notwendig erachtet, ist dieser durch den Mieter/durch die Mieterin vorzuhalten. Der Umfang bedarf der Zustimmung der Polizei und des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes. Der Ordnungsdienst muss von einer Ordnungsdienstleiterin bzw. einem Ordnungsdienstleiter geleitet werden, welche/r bei allen Veranstaltungen permanent anwesend sein muss. Der Ordnungsdienst muss über die Erlaubnis nach § 34a GewO verfügen, die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die jeweils erforderlichen Qualifikationen nach § 34a GewO i. V. m. der Bewachungsverordnung.

Die permanente Anwesenheit einer verantwortlichen Person, welche für die Sicherheitsbehörden während der gesamten Veranstaltungszeit erreichbar ist, ist sicherzustellen.

Gestattungen gemäß § 12 Gaststättengesetz sind beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften frühzeitig pro Stand mit Alkoholausschank zu beantragen.

Bei der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken sind alle lebensmittelhygienischen Anforderungen einzuhalten.

d) Müllentsorgung / Entsorgungsbetrieb

Die Aufstellung von Restmülltonnen in ausreichender Anzahl und die regelmäßige Leerung der Tonnen sowie Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz. Die Kosten trägt die Stadt Mainz.

Mainz, im Oktober 2024
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften